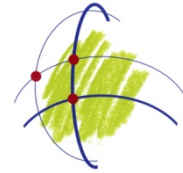


SGB III - Arbeitsförderung



Durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) wurde das Recht der Arbeitsförderung als Drittes Buch 1998 in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Das SGB III trat am 1.1.1998 in Kraft und löste damit zugleich das bis dahin geltende Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ab. Im Rahmen einer Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitischen Instrumente fand ab 1.1.2009 eine Reformierung des Gesetzes statt. Das SGB III bildet die Grundlage für die Arbeit der Bundesanstalt für Arbeit, der Regionaldirektionen und der Arbeitsagenturen. Mit den Regelungen zur Arbeitslosenversicherung ist das SGB III zugleich wesentlicher Bestandteil der Sozialversicherung.

 bundesrecht.juris.de

Gesetze mit Auswirkung auf die Benachteiligtenförderung

SGB III - § 33 - Berufsorientierung

Berufsorientierung richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, insbesondere an Ausbildungsplatzsuchende, Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ziel ist es, über Fragen der Berufswahl, berufliche Anforderungen, Aussichten und Wege der beruflichen Bildung zu informieren. Darüber hinaus besteht das Instrument der vertieften Berufsorientierung und Berufsvorbereitung für Schüler allgemein bildender Schulen. Diese kann bis zu vier Wochen in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

 [SGB III - § 33 - Berufsorientierung](#)

SGB III - § 44 - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Zur Erleichterung des Erreichens der Eingliederungsziele aus der Eingliederungsvereinbarung werden Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Arbeitslose gefördert. Es geht hier um eine Unterstützung im Bewerbungsprozess bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Es wurde kein Förderkatalog festgelegt, d.h. es kann sich um vielfältige Maßnahmen handeln – z.B. Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, Zuschüsse zu Umzugskosten, Friseurbesuch, Zertifizierungen oder Gesundheitsnachweise.

 [SGB III - § 44 - Förderung aus dem Vermittlungsbudget](#)

SGB III - § 45 – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Es werden Maßnahmen gefördert, die die Eingliederung unterstützen durch:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Die Förderung umfasst angemessene Teilnahmekosten, so weit sie für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Eine Förderung der Berufsausbildung ist ausgeschlossen.

 [SGB III - § 45 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung](#)

SGB III - § 48 Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

Die Berufsorientierungsmaßnahmen umfassen als zusätzliches Förderangebot eine vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung.

 [SGB III - § 48 - Berufsorientierungsmaßnahmen](#)

SGB III - § 49 - Berufseinstiegsbegleitung

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist es, Jugendliche mit Förderbedarf individuell auf ihrem Weg zum Schulabschluss und in eine Berufsausbildung zu unterstützen.

Seit 2009 hat das Bundesarbeitsministerium (BMAS) die Berufseinstiegsbegleitung als befristetes Modell (nach § 421s SGB III) bundesweit an 1.000 Schulen getestet. Im Jahr 2010 legte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Zuge der Initiative Bildungsketten ein Programm auf, das derzeit weitere 700 Schulen einbezieht. Mit dem neuen Gesetz „Zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ sollte mit Wirkung vom 1.4.2012 die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 Absatz 1 SGB III flächendeckend eingeführt werden - jedoch mit einer 50-prozentiger Beteiligung der Länder bzw. Dritter. Nachdem die Länder dazu überwiegend nicht bereit waren, wird nun nach langen Verhandlungen der Bund für die kommenden zwei Schuljahre die Finanzierung der bisherigen Standorte weiter zu 100 Prozent übernehmen, wobei allerdings der angekündigte flächendeckende Ausbau noch aussteht. Ab dem Schuljahr 2014/2015 haben die Bundesländer die Kofinanzierung aus ESF-Mitteln zugesagt.

 [SGB III - § 49 - Berufseinstiegsbegleitung](#)

SGB III - § 51 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bereitet auf die Aufnahme einer Ausbildung vor oder dient der beruflichen Eingliederung Jugendlicher. Im Rahmen den neuen Fachkonzepts (überarbeitet im März 2009) werden sie von geeigneten Trägern durchgeführt und durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert.

 [SGB III - § 51 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen](#)

 [BA: Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen \(PDF, 464 KB\)](#)

SGB III - § 53 - Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Auszubildende ohne Schulabschluss haben den Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden.

 [SGB III - § 53](#)

 [Informationen der Bundesagentur für Arbeit](#)

SGB III - § 54a - Einstiegsqualifizierung

Das im Jahr 2004 im Rahmen des Ausbildungspaktes gestartete EQJ-Programm fördert Jugendliche durch eine sechs- bis zwölfmonatige berufliche Einstiegsqualifizierung. Das Ziel ist der Übergang in die duale Berufsausbildung. Die Einstiegsqualifizierung wurde als Regelleistung zunächst im SGB III (§ 54a) integriert.

 [SGB III - § 54a - Einstiegsqualifizierung](#)

[Einstiegsqualifizierung \(EQ\)](#)

SGB III - § 56 – Berufsausbildungsbeihilfe

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

 [SGB III - § 56 - Berufsausbildungsbeihilfe](#)

SGB III - § 75 - ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen unterstützen junge Menschen während ihrer betrieblichen Ausbildung, um Abbrüche zu verhindern. Die Maßnahmen umfassen Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des Erlernens von Fachpraxis und Fachtheorie sowie individuelle sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges. Das Angebot wird von Bildungsträgern im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit erbracht.

 [SGB III - § 75 - ausbildungsbegleitende Hilfen](#)

SGB III - § 76 - Außerbetriebliche Berufsausbildung

Die außerbetriebliche Berufsausbildung soll Jugendlichen mit Marktbenachteiligungen, mit sozialen Benachteiligungen, mit Lernschwächen bzw. mit Behinderungen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ermöglichen, einen Ausbildungsabschluss zu erlangen.

Für die Durchführung erhalten Bildungsträger Maßnahmekosten sowie Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, die an die Auszubildenden zu zahlen ist.

 [SGB III - § 76 - Außerbetriebliche Berufsausbildung](#)


SGB III - § 81 ff - Förderung der Weiterbildung

Benötigt ein Arbeitnehmer eine Weiterbildung, um eine Arbeitslosigkeit abzuwenden oder bei einer bestehenden wieder eingegliedert zu werden, kann eine solche in Absprache mit der Agentur für Arbeit bei einem zugelassenen Bildungsträger wahrgenommen und gefördert werden.

 [SGB III - § 81 - Förderung der Weiterbildung - Grundsatz](#)

SGB III - § 88 ff - Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können zeitlich begrenzt Eingliederungszuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie eine Person mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Die Höhe kann bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (bei Schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen bis zu 70%) betragen

 [SGB III - § 88 ff - Eingliederungszuschüsse](#)

SGB III - § 112 ff - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Behinderte Menschen erhalten je nach Art und Schwere der Behinderung eine Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich spezieller berufsvorbereitender Angebote.

 [SGB III - § 112 ff - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben](#)

SGB III - § 130 - Assistierte Ausbildung

Am 1. Mai 2015 wurde die Assistierte Ausbildung als neues Instrument des SGB III gesetzlich verankert. Die Maßnahme sieht vor, dass die Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendliche sowohl ausbildungsvorbereitend als auch ausbildungsbegleitend eingesetzt werden kann. Die ausbildenden Betriebe können administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses unterstützt werden.

 [SGB III - § 130 - Assistierte Ausbildung](#)